

Garantiebedingungen

Subaru

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler. Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) die vom Garantiegeber (Verkäufer) sowie die vom Hersteller/Importeur empfohlenen bzw. vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten ab Garantiebeginn fristgemäß beim Garantiegeber (Verkäufer) oder einer vom Hersteller/Importeur autorisierten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind und der Schaden nicht durch fehlende Wartungs- und Inspektionsarbeiten verursacht wurde. Der Garantiennehmer (Käufer) hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungs- und Inspektionsarbeiten nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;
- b) der Garantiennehmer (Käufer) die Obliegenheiten zur Schadensabwicklung nach Maßgabe der Regelungen in § 5 erfüllt hat.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Garantiennehmer (Käufer) nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile

1. Die Garantie bezieht sich auf alle fest eingebauten mechanischen und elektronischen Bauteile, die in der nachfolgenden Ziffer 2. genannt sind.
2. Von der Garantie erfasst werden folgende Teile der genannten Baugruppen:

Motor

Teile: Ansaugkrümmer, Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile; Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölsteuerventil der variablen Nockenwellenverstellung, Ölfiltergehäuse, Schwung-/Antriebscheibe mit Zahnkranz, Riemenscheiben, Zahnriemen/Kette mit Spann- und Umlenkrolle, Spann- und Umlenkrolle des Nebenaggregateriemens sofern die Wechselintervalle eingehalten wurden und kein Regelwechsel fällig ist.

Schalt-, Verteiler-, Automatik-, Halbautomatik- und automatisierte Schaltgetriebe

Teile: Getriebegehäuse und alle Innenteile, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät, Schaltseile und elektronische Teile der Schaltbetätigung.

Kupplung

Teile: Druckplatte (technischer Mangel), Geber- und Nehmerzylinder, elektronische Teile der Kupplungsbetätigung.

Achsgetriebe

Teile: Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile, elektronische Teile der Schaltbetätigung einschließlich Freilaufnabe und Sperre.

Kraftübertragungswellen

Teile: Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, mechanische und elektronische Systeme der Antriebsschlupfregelung und Allradsteuerung, elektr. gesteuerte Lamellenkupplung (ECCD), Viskokupplung.

Lenkung

Teile: Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, elektronische Bauteile der Lenkung.

Bremsen

Teile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Radbremszylinder, Ausgleichsbehälter, Handbremsseil (ohne bremswirkende Teile), Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und von Antiblockiersystemen die Teile: elektronisches Steuergerät, Drehzahlsensor und Hydraulikeinheit.

Kraftstoffanlage

Teile: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen, Steuergeräte der Kraftstoffaufbereitung, Turbolader, Lader, Ladeluftkühler und elektronische Bauteile der Einspritzanlage.

Elektrische Anlage

Teile: Generator, Startermotor, elektronische Zündanlage (ausgenommen Zündkabel), elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage (ausgenommen bei Korrosion und Oxidation), Bordcomputer (Multifunktionsanzeige), Kombiinstrument und elektronische Bauteile der Leuchtweitenregulierung, elektr. Bauteile der Xenonscheinwerfer (ausgenommen Leuchtmittel).

Klimaanlage

Teile: Kompressor, Kondensator, Trockner, Lüfter, Verdampfer, Expansionsventil und elektronische Teile der Klima- und Heizungssteuerung.

Kühlsystem

Teile: Wasserkühler, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermoventil und Zuheizer der elektrischen Motorvorwärmung (nicht Standheizung).

Komfortelektrik

Teile: Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs- Zusatzlüftermotor, Fensterhebermotoren, Schiebedachmotoren, Wegfahrsperre und folgende Bauteile der Zentralverriegelung: Sperrmotoren, Schalter (ausgenommen Fernbedienung), Steuergeräte und Antennen, elektr. Bauteile der Sitzverstellung und -heizung (ausgenommen Verkabelung).

Abgasanlage

Teile: Abgaskrümmer, Katalysator und Lambdasonde, Abgastemperatursensor.

Sicherheitssysteme

Teile: Elektronische Bauteile von Airbag und Gurtstraffer einschließlich deren Steuergeräte und pyrotechnische Treibsätze, Lenkradwickelfeder.

3. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Manschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn diese im Zusammenhang mit einem unter die Garantie fallenden Schaden an einem der unter § 1 Ziffer 2. aufgeführten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.
4. Keine Garantie besteht für:
 - a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
 - b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; Dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;

- c) Verschleißteile; Dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines garantiepflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
- d) Fahrzeugverkabelungen und Kabelsätze.

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein unter die Garantie fallendes Teil innerhalb der Garantiedauer gemäß § 6 seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Garantiennehmer (Käufer) Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang. Der Garantieanspruch beinhaltet nur die Reparatur des Fahrzeugs, ein Ausgleich in Geld ist ausgeschlossen.
 2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
 - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
 - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d) für die ein Dritter aus Gesetz oder aus Vertrag einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z. B. aus Herstellergarantie);
 - e) durch Marderbiss.
 3. Keine Garantie besteht für Schäden
 - a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - c) an Bauteilen, deren übliche Nutzungsdauer bei Schadeneintritt überschritten war oder die aufgrund hoher Laufleistung oder extreme Beanspruchung so stark abgenutzt waren, dass sie auch ohne das Schadensereignis hätten ersetzt werden müssen, um die nachhaltige Funktionsfähigkeit der betroffenen Baugruppen wiederherzustellen;
 - d) an von der Garantie gedeckten Bauteilen, welche durch Bauteile verursacht werden, die durch die Garantie nicht gedeckt sind;
 - e) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - f) die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehöerteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - g) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - h) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.
- Voraussetzung des Ausschlusses der unter 3. aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Garantiennehmers/Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.
4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass
 - a) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
 - b) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
 - c) die Rückrufaktionen des Herstellers berücksichtigt und wahrgenommen werden; der Schaden nicht kausal durch die Missachtung einer oder mehrerer dieser Regelungen entstanden ist. Der Garantiennehmer (Käufer) hat im Zweifel nachzuweisen, dass die Missachtung einer der genannten Regelungen nicht ursächlich für den Schadeneintritt ist.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt in allen Ländern Europas (im geographischen Sinn).

§ 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
2. Die im Rahmen dieser Garantie zu übernehmenden Reparaturkosten sind der Höhe nach begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeuges niedriger gewesen als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz vereinbart werden.
3. Die im Rahmen dieser Garantie zu übernehmenden Materialkosten werden nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und unter Berücksichtigung der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:
 - a) Im Rahmen der Neuwagen-Anschlussgarantie
 - bis 50.000 km 100 %
 - ab 50.001 km 80 %
 - b) im Rahmen der Gebrauchtwagengarantie
 - bis 50.000 km 100 %
 - bis 60.000 km 90 %
 - bis 70.000 km 80 %
 - bis 80.000 km 70 %
 - bis 90.000 km 60 %
 - über 90.000 km 50 %
 Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer (Käufer) als Selbstbehalt.
4. Unter die Garantie fallen nicht
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
 - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, usw.).
5. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

6. Wenn ein besonderer Selbstbehalt vereinbart worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Betrag gekürzt.
7. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

§ 5 Abwicklung der Garantie

1. Der Garantiennehmer (Käufer) hat einen Schaden unverzüglich und immer **vor Reparaturbeginn** dem Garantiegeber (Verkäufer) oder der Subaru Garantie-Hotline zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer.
2. Grundsätzlich führt der Garantiegeber (Verkäufer) die Reparatur durch. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalten), wird der Garantiegeber (Verkäufer) oder die Subaru Garantie-Hotline eine geeignete Fachwerkstatt benennen; in jedem Fall setzt die Reparatur die vorherige, ausdrückliche Zustimmung des Garantiegebers (Verkäufers) oder der Subaru Garantie-Hotline voraus. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer. Die Reparaturrechnung bzw. der Kostenvoranschlag muss dem Garantiegeber (Verkäufer) oder der Subaru Garantie-Hotline innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum bzw. Datum des Kostenvoranschlags vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten Arbeiten, die Materialkosten und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
3. Der Garantiennehmer (Käufer) hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Garantiennehmer (Käufer) auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Auf Verlangen hat der Garantiennehmer (Käufer) eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Garantiennehmer (Käufer) hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Garantiegebers (Verkäufers) oder der Subaru Garantie-Hotline zu befolgen.
6. Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten in § 5 durch den Garantiennehmer (Käufer) ist der Garantiegeber (Verkäufer) von der Leistung frei.

§ 6 Garantiedauer

Die Neuwagen-Anschlussgarantie gilt für 36 oder 60 Monate und beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Herstellergarantie und endet nach einer Gesamtleistung von 150.000 km ab Erstzulassung, wenn diese vor Ablauf der vereinbarten Garantiedauer erreicht wurde, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ein vorzeitiger Garantiebeginn kann bei Erreichen einer Gesamtfahrleistung von 100.000 km innerhalb der dreijährigen Herstellergarantie beantragt werden.

§ 7 Eigentümerwechsel

Eigentumswechsel an Privatpersonen berühren die Garantie nicht. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Garantiennehmers (Käufers) bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragter

Beauftragter für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant GmbH Garantiesysteme, Marie-Curie-Str. 3, 73770 Denkendorf.